

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES GEMEINDEKOLLEGIUMS RAEREN
EXTRAIT DU REGISTRE AUX DELIBERATIONS DU COLLEGE COMMUNAL DE RAEREN

Sitzung vom/Séance du 16.12.2024

MM

Anwesend: Herr Bürgermeister M. PITZ, Vorsitzender
Frau N. RENARDY, Herr T. SIMON, Herr P. CROE, Herr T. SCHWENKEN,
Herr G. DEUTZ, Schöffen
Herr P. NEUMANN, Generaldirektor

Das Gemeindegremium,

Aufgrund der Artikel 130bis, Artikel 133, Abs. 2 und Artikel 135 § 2 des neuen Gemeindegesetzes;

In Erwägung, dass die Wahrung der öffentlichen Ordnung, insbesondere hinsichtlich der Sauberkeit, Gesundheit, Sicherheit und Ruhe in den der Öffentlichkeit zugänglichen Straßen, Örtlichkeiten und Gebäuden zu den Aufgaben der Gemeinde gehört;

Aufgrund der Polizeiverordnung des Gemeindegremiums vom 27.08.2024 bezüglich des Neubaus der Schule Lichtenbusch in der Pleistraße;

In Erwägung, dass es sinnvoll erscheint, das ausgearbeitete Verkehrskonzept für die Baustellenarbeiten im Jahr 2025 zu verlängern;

In Anbetracht der Stellungnahme der Polizei, vom 10.12.2024, die getroffenen Maßnahmen der bestehenden Polizeiverordnung vom 27.08.2024 bis Ende 2025 zu verlängern;

In Anbetracht der Beschilderungsgenehmigung der lokalen Polizei vom 10.12.2024;

In Anbetracht, dass die TEC die Busse umleiten und die Haltestellen der Pleistraße und der Hebscheider Heide in Richtung Lichtenbuscher Str. verlegen kann;

In Erwägung, dass es sinnvoll erscheint, die Zufahrt zur Baustelle, kommend von der Lichtenbuscher Str. zu verbieten und somit die Straße hinter der Immobilie Pleistraße Nr. 33 zu sperren;

In Erwägung, dass es sinnvoll erscheint, die Pleistraße kommend von der Hebscheider Heide nur für Baustellenfahrzeuge und Landwirtschaftlichen Fahrzeugen bis zur Absperrung zu gewähren;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Die Pleistraße wird zwischen der Immobilie Nr. 33 und Schulneubau für den Fahrzeugverkehr gesperrt;

Artikel 2: Die Pleistraße wird kommend von der Hebscheider Heide für Baustellenfahrzeuge und Landwirtschaftlichen Fahrzeugen bis zur Absperrung gewährt;

Artikel 3: Die o.g. Regelung wird angezeigt durch:

- durch Absperrgitter zwischen der Immobilie Pleistraße Nr. 33 und Schulneubau versehen mit den Verkehrsschildern „C3“;
- durch Absperrgitter an der Kreuzung „Pleistraße – Hebscheider Heide“ versehen mit den Verkehrsschildern „C3“ sowie mit dem Zusatzschild „AUSSER BAUSTELLENFAHRZEUGE + LANDWIRTSCHAFTLICHE FAHRZEUGE“
- Verkehrsschilder „F45“ mit Zusatzschild 350 m und 80 m in der Pleistraße kommend von der Lichtenbuscher Str. und 400 m kommend von der Hebscheider Heide (siehe Beschilderungsgenehmigung);

Artikel 4: Verstöße gegen die angeordnete Maßnahme werden mit den gesetzlich vorgesehenen Strafen geahndet.

Artikel 5: Vorliegende Verordnung gilt ab dem fünften Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung und gilt für die Dauer bis zum 31.12.2025.

Der Generaldirektor
P. NEUMANN

Im Auftrag des Gemeindegremiums:



Der Vorsitzende
M. PITZ